verhältnisse noch keine großen Schwierigkeiten entstanden, und ich glaube, man kann sich dabei vollkommen beruhigen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat unter Berücksichtigung des S. 895 im Bericht gedachten Druckfehlers §. 2 zur Annahme empfohlen, und ich frage demnach die Kammer: ob sie mit dieser Berichtigung §. 2 annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck:

§. 3.

In Rechtsstreitigkeiten mehrer, zu einer Kirchengemeinde gehörigen politischen Gemeinden oder Gemeindetheile unter sich wird jeder streitende Theil durch die Organe der betreffenden Gemeinde vertreten.

Die Deputation hat hierbei keine Bemerkung gemacht, sondern empfiehlt, §. 3 unverändert anzunehmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 3 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck:

§. 4.

Findet die vorgesetzte Consistorialbehörde in besondern Fällen für einen einzelnen Gemeindetheil — sei es nun, daß solcher zu einer größern Parochie gehöre, oder umgekehrt für sich allein eine Parochie bilde — die Anordnung einer speciellen Vertretung nothwendig, so ist solche durch ein von dieser Behörde zu bestätigendes Localstatut in der Maße festzustellen, daß dabei, soviel thunlich, die Analogie der Wahlen in den politischen Gemeinden zum Anhalten genommen wird.

Die hiernach ernannten Vertreter sind auch zur Vertretung des betreffenden Gemeindetheils in Rechtsstreitigkeiten befugt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 1843.

Das Deputationsgutachten zu §. 4 lautet:

Da die Deputation ungewiß darüber sein mußte,

welche Fälle man unter den hier erwähnten besondern Fällen

habe verstanden wissen wollen,

so erläuterte der Herr Regierungscommissar dieses dahin,

daß man dabei die bei den ständischen Berathungen über den zuerst vorgelegten Gesetzentwurf unter c gedachten Fälle im Auge gehabt.

Ergibt sich nun aus den ständischen Verhandlungen, daß man in den Fällen unter c allerdings darüber einverstanden gewesen, daß bei ihnen dasjenige Verfahren stattfinden solle, was in §. 4 der jetzigen Gesetzesvorlage vorgeschrieben ist, so mußte auch die Annahme der §. 4 an sich unbedenklich erscheinen. War ferner bei dem gebrauchten Wort

Localstatut

es ungewiß, ob ein General- oder Particularstatut darunter verstanden sein solle, und erfolgte die Erläuterung des Herrn Regierungscommissars dahin,

daß ein Particularstatut verstanden werden solle,

jedoch ein solches,

welches nicht für den einzelnen Fall, sondern für gleiche Fälle zu errichten sei,

so war man damit einverstanden, hielt jedoch dafür, daß es zu einer größern Verdeutlichung dienen werde, wenn man

Particularlocalstatut

anstatt

Localstatut

sage.

Da schließlich das Gesetz nach seiner Ueberschrift lediglich die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten bezweckt, Bestimmungen über Vertretung in andern Beziehungen ihm fremd und davon ausgeschlossen bleiben müssen, wenn nicht Ueberschrift und Inhalt sich widersprechen sollen, so beantragt man im Einverständnisse mit dem Herrn Regierungscommissar,

das Wörtchen

auch

im zweiten Satze in Wegfall zu bringen.

Mit diesen beiden Abänderungen empfiehlt die Deputation der verehrten Kammer, auch für die Annahme der §. 4 sich auszusprechen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Es sehen daraus die geehrten Herren, daß nur wenige Bemerkungen auch bei der 4. §. der Deputation vorgelegen haben. Die Deputation hat geglaubt, eine nähere Erläuterung sich darüber erbitten zu müssen, was unter den besondern Fällen verstanden sein soll. Nachdem der Herr Regierungscommissar unter den besondern Fällen die des zuerst vorgelegten Gesetzentwurfs unter c bezeichnet hatte, und da beide Kammern einverstanden sind, daß in solchen besondern Fällen so verfahren werden soll, wie hier vorgeschrieben ist, so konnte es nicht bedenklich sein, diese Stelle in der angegebenen Weise hier aufzunehmen. Wenn ferner bei dem Ausdruck: „Localstatut" an ein allgemeines Localstatut gedacht werden kann, so kann ich nicht unberührt lassen, daß in vielen Orten des Landes ein allgemeines Localstatut nicht besteht, aber in solchen ein Particularstatut in vielen Fällen vorhanden ist, und man glaubte dies schärfer bezeichnen zu müssen, indem man sagte: „Particularlocalstatut", daß also, wenn das allgemeine Localstatut noch ausgesetzt bliebe, das Particularstatut Bestimmungen darüber treffen konnte. Das waren die zwei Ausstellungen. Eine dritte scheint nicht wichtig zu sein. Sie bezieht sich nur auf ein Wort; wenn man es aber näher betrachtete, so glaubte man doch daß man sich Seiten der geehrten Kammer damit einverstehen werde, daß, wenn ein Gesetz vorgelegt werden soll über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten, man darüber unmöglich Bestimmungen erwarten könne, wie die Kirchengemeinden auch in andern Beziehungen als in Rechtsstreitigkeiten vertreten werden sollen. Das würde aber dahin führen, wenn man den Satz so hätte stehen lassen: „ Auch sind u. s. w." Das Wörtchen „auch" war störend, und da die Absicht der Deputation nur dahin gehen konnte, daß gesetzlich festgestellt werde, in welcher Maße die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten stattfinden soll,

SLUB
Wir führen Wissen.